

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Gemeinde Basedow über
Amt Malchin am Kummerower See
Herr Bürgermeister Reinholz
Am Markt 1
17139 Malchin

Bearbeiter: Claudia Fritsch
Telefon: 0385/588-4425
AZ: H 1362-2-003
(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Claudia.Fritsch@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 02.09.2016

Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung kulturhistorischer Bausubstanz zum Schutz und der Erhaltung des ländlichen Kulturerbes bei Schlössern, Gutsanlagen und Parks

Geschmücktes Landgut Basedow - Wiederherstellung der Parklandschaft Basedow mit Mühlen-
teich, Rosengarten und Brücke

Bezug: Zuwendungsbescheid vom 26.07.2013
Änderungsbescheid vom 16.09.2014
Änderungsbescheid vom 29.01.2015
Änderungsbescheid vom 05.05.2015
Änderungsbescheid vom 04.06.2015
Verwendungsnachweis (VN) vom 08.06.2015 (Posteingang 30.06.2015)
Vor-Ort-Kontrolle vom 17.11.2015
Ihre Zuarbeit zu meiner Anfrage vom 30.03.2016 (Eingang 15.04.2016)
Anhörung vom 24.05.2016
Ihr Schreiben vom 12.07.2016

I. Änderungsbescheid

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen zum Verwendungsnachweis und der auflösenden
Bedingung in Nr. 2.1 der ANBest-K wird im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung die
Zuwendung von 1.962.349,49 Euro auf

1.744.262,53 Euro

(in Worten: einmillionsiebenhundertvierundvierzigtausendzweihundertzweiundsechzig 53/100)
festgesetzt.

Die Zuwendung erfolgte zu 75 Prozent aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) i. H. v. 1.308.196,88 Euro und zu 25 Prozent

Hausanschrift:
Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern i. H. v. 436.065,65 Euro. Die Maßnahme ist dem Schwerpunkt 3 entsprechend dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR M - V) zuzuordnen.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 20 Jahre ab Schlusszahlung der Maßnahme gegenüber dem Fördermittelempfänger. Die Schlusszahlung Ihnen gegenüber wurde am 11.09.2015 geleistet.

II. Rückforderung

Zusätzlich fordere ich gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) einen Betrag in Höhe von

15.892,49 Euro

(in Worten: fünfzehntausendachthundertzweiundneunzig 49/100)

zurück.

Die Rückzahlung des v. g. Betrages nehmen Sie bitte bis spätestens zum 08.10.2016 auf die nachstehende Bankverbindung vor:

Empfänger: Landeszentalkasse M-V
IBAN DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC MARKDEF1130

Verwendungszweck: **KZ 6006160023750** / Reg.-Nr. 323713000002
(Bitte unbedingt angeben)

III. Zinserhebung

Der zurückgeforderte Betrag in Höhe von 15.892,49 Euro ist nach § 49a Abs. 3 VwVfG M-V i. V. m. Artikel 5 der VO (EU) Nr. 65/2011, geändert mit Art. 2 der VO (EU) Nr. 937/2012 vom 12.10.2012, ab dem Tag der Fälligkeit bis einschließlich des Tages der vollständigen Einzahlung mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.

Bei Nichteinhaltung der v. g. Fälligkeitsfrist zur Begleichung der Rückforderung ergeht hierüber ein gesonderter Zinsbescheid.

IV. Begründung

zu I.)

Die baufachliche wie auch die verwaltungsseitige Prüfung Ihres Verwendungsnachweises vom 08.06.2015 (Posteingang 30.06.2015) sind nunmehr abgeschlossen.

Mit Zuwendungsbescheid vom 26.07.2013, zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.06.2015 wurde Ihnen im Wege der Projektförderung eine Zuwendung in Höhe von bis zu 1.962.349,49 Euro bewilligt.

Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K). Nach Nr. 2.1 der

ANBest-K ermäßigt sich die Zuwendung, wenn sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben ermäßigen.

Im Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises werden zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 1.744.262,53 Euro festgestellt. Gegenüber der bewilligten Zuwendung i. H. v. 1.962.349,49 Euro ermäßigen sich damit die zuwendungsfähigen Ausgaben um 218.086,96 Euro.

Der Umstand, dass sich die veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben ermäßigen, führt nach Nr. 2.1 der ANBest-K zu einer Ermäßigung der Zuwendung und damit zu einem Wegfall der Vergünstigung in entsprechender Höhe, ohne dass es einer Aufhebung des Zuwendungsbescheides bedarf. Die Ermäßigung der Zuwendung und damit die (teilweise) Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides treten mit der Erfüllung der Bedingung von selbst ein. Raum für die Ausübung von Ermessen besteht nicht.

zu II.)

Der Rückforderungsbetrag in Höhe von 15.892,49 Euro ergibt sich aus der Differenz der Ihnen gegenüber ausgezahlten Fördermittel in Höhe von 1.760.155,02 Euro und den im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 1.744.262,53 Euro.

Im Ergebnis der durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle und der nunmehr abgeschlossenen Verwendungsnachweisprüfung wird festgestellt, dass die Bank an der Wegekreuzung des Weges vom Schloss zum Marstall mit dem hinteren Teil auf einem Privatgrundstück steht.

Nach Ziffer 4.2 dritter Anstrich der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung kulturhistorischer Bausubstanz zum Schutz und der Erhaltung des ländlichen Kulturerbes bei Schlössern, Gutsanlagen und Parks können Zuwendungen nur gewährt werden, wenn sich das zu fördernde Objekt im Eigentum des Zuwendungsempfängers befindet. Folglich ist die Gewährung einer Zuwendung hierfür nicht möglich.

Laut Zuarbeit des Amtes / Architekten vom 30.03.2016 sind folgende Rechnungspositionen des LV Los 5 (LTS Lilie Tief- und Straßenbau GmbH) betroffen:

Pos. 01.12.3 Lehnbank Kombial 400 Pag liefern und einbauen (abgerechnet im 2. Zahlungsantrag, Re Nr. 1028514, Beleg Nr. 43)

(anteilig 0,5 St) * 1.433,70 € = 716,85 €

Pos. 01.03.5 Dränbetonschicht, Scharrschutz (abgerechnet im 2. Zahlungsantrag, Re Nr. 1034014, Beleg Nr. 45)

(anteilig 2,5m²) * 11,45 € = 28,63 €

Pos. 01.03.7 Lesesteinpflaster liefern und versetzen (abgerechnet im 1. Zahlungsantrag, Re Nr. 1011314, Beleg Nr. 37)

(anteilig 2,5m²) * 66,42 € = 166,05 €

Die anteiligen Kosten für diese Bank sind nicht förderfähig. Es erfolgt eine Kürzung für die nicht im Bearbeitungsgebiet aufgestellte Bank um insgesamt 911,53 € (netto).

Gem. Ziffer 3.4.1 ZBau-Prüfvermerk vom 03.11.2015 zur VN-Prüfung (siehe Anlage) sowie auch Ergänzungsprüfvermerk ZBau zum 1. Nachtrag vom 29.07.2014 sind nur die tatsächlich erbrachten Leistungen für ein Geländer an der Platanenallee und nicht für eine zunächst geplante Brüstungsmauer anrechenbar.

Aus Zuwendungssicht können nur Planungsleistungen für tatsächlich ausgeführte Leistungen abgerechnet werden. Die Brüstungsmauer ist nicht zur Ausführung gelangt, daher sind auch diesbezügliche Planungsleistungen nicht abrechenbar. Es handelt sich um sog. „verlorene“ Planungsleistungen.

Die Schlussrechnung von Stefan Pulkenat (Re-Nr. 2014-066) ist entsprechend ZBau-PV um 17.827,34 € (brutto) / 14.980,96 (netto) zu kürzen.

Der Erstattungsanspruch beruht auf § 49a VwVfG M-V. Nach Abs. 1 Satz 1 sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist. Vorliegend ist die auflösende Bedingung gemäß Nr. 2.1 der ANBest-K eingetreten (vgl. Begründung zu I.). Die Voraussetzung für den Erstattungsanspruch ist demnach erfüllt. Raum für die Ausübung von Ermessen besteht nicht.

zu III.)

Als Zinsberechnungsbeginn gilt der Tag nach dem Tag der Fälligkeit. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, an dem der zurück geforderte Betrag bei der unter II. benannten Stelle eingezahlt ist.

V. Anhörung

Mit Schreiben vom 24.05.2016 gab ich Ihnen die Gelegenheit, sich zum Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung nach § 28 VwVfG M-V zu äußern. Dies taten Sie mit Schreiben vom 08.07.2016.

Sie führten aus, dass die Planungsleistungen tatsächlich erbracht wurden, die Ausschreibung und die Vergabe entsprechend erfolgten, sich aufgrund von Lieferproblemen und dem engen Zeitfenster (Bewilligungsrahmen) eine Vertragsaufhebung ergab. Eine erneute Ausschreibung hätte, bedingt durch den Ablauf des Durchführungszeitraums, nicht mehr erfolgen können und ein anderer Ziegellieferant, der die erforderliche Anzahl der Ziegelsteine in Form, Farbe und Qualität hätte liefern können, wäre aufgrund des engen Termins nicht zu finden gewesen.

Unabhängig von der Verschuldensfrage sind Planungsleistungen, die für eine nicht ausgeführte Leistung erbracht wurden (verlorene Planungsleistungen), nicht förderfähig.

VI. Hinweise

Die Projektförderung ist somit vorbehaltlich einer Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof, die Finanzkontrolle der Europäischen Kommission, Landesrechnungshof, die bescheinigende Stelle des Finanzministeriums und die Prüforgane des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V abgeschlossen.

Alle übrigen Bestimmungen, Hinweise, Anlagen und Auflagen meines Zuwendungsbescheides vom 26.07.2013 in Gestalt meines o. g. Änderungsbescheides gelten unverändert weiter.

Die erhobenen Daten sind für die Durchführung des Förderverfahrens erforderlich und werden maschinell gespeichert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstr. 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Eric Malchow".

Eric Malchow